

Vorstandshaftung

Keine Entmachtung der HV in den ersten drei Jahren



DR. KILIAN K. ESSWEIN

Rechtsanwalt,
Lutz Abel Rechtsanwalts GmbH
esswein@lutzabel.com

Für die Haftung des Vorstands einer AG sieht das Gesetz vor, dass erst drei Jahre nach der Entstehung des Anspruchs und unter Einhaltung zusätzlicher Voraussetzungen ein Vergleich zwischen dem Vorstandsmitglied und der AG über den Haftungsanspruch geschlossen werden kann. Diese Dreijahresfrist hat keinen eigenständigen Nutzen und hindert Unternehmen daran, Streitigkeiten im Sinne aller Beteiligten einvernehmlich und zügig beizulegen. Sie sollte daher abgeschafft werden.

Will die AG nach einem möglichen Haftungsfall mit dem Vorstandsmitglied einen Vergleich schließen, ist es nach dem Gesetz erforderlich, dass die Hauptversammlung diesem Vergleich zustimmt und dass zusätzlich nicht eine Minderheit von 10% des Grundkapitals in der Hauptversammlung widerspricht. Der Gesetzgeber ging wohl davon aus, dass binnen dieser drei Jahre ein abschließendes Bild über die Auswirkungen der schädigenden Handlung gewonnen werden kann. Teilweise wird in der Dreijahresfrist der Zweck gesehen, dass sie Verschonung durch voreilige und für das Vorstandsmitglied günstige Vergleichsschlüsse zulasten der Aktiengesellschaft verhindern. Ein ähnlicher Gedanke wird im Hinblick auf die Zusammensetzung der Aktionärsstruktur fruchtbar gemacht: Kann sich

der Vorstand zum Zeitpunkt seines Handelns noch der „Rückendeckung“ durch den Mehrheitsaktionär sicher sein, weiß er nicht, ob die Mehrheitsbeteiligung auch noch dann besteht, wenn über eine mögliche Haftungsforderung im Wege des Vergleichs durch die Hauptversammlung entschieden werden kann.

Letztendlich sprechen aber die besseren Gründe dafür, die Dreijahresfrist abzuschaffen. Zum einen würde die Anbindung an die Hauptversammlung bestehen bleiben, wodurch die „Eigentümer“ der AG weiterhin zu entscheiden haben, wie mit einer Schadensersatzforderung gegen ein Vorstandsmitglied „ihrer“ AG verfahren werden soll. Gleichzeitig bliebe das Widerspruchsrecht der Minderheit (10% des Grundkapitals) er-

halten, wodurch auch der Minderheitenschutz ausreichend gesichert wäre. Der große Vorteil sowohl für die AG als auch die Aktionäre läge darin, dass nach Abschaffung der dreijährigen Sperrfrist ein Vergleich auch zeitnah nach Aufdeckung von Pflichtverstößen geschlossen werden kann. Dadurch kann die AG negative Presse vermeiden. Die Sorge, dass durch vorschnelle „Mauscheleien“ das Vorstandsmitglied, welches seine Pflichten verletzt haben soll, zu Unrecht begünstigt oder „verschont“ würde, ist unbegründet: Der Aufsichtsrat, der die AG bei Abschluss des Vergleichs vertritt, ist seinerseits dem Wohl der AG verpflichtet und kann sich Schadensersatzpflichtig machen, wenn er einen für die AG nachteiligen Vergleich schließt.

Es mag durchaus Situationen geben, in denen ein Vergleich nicht der richtige Weg zur Beilegung eines Rechtsstreits ist. In diesem Fall schadet der Wegfall der Dreijahresfrist indes nicht, weil die AG unabhängig von der Dreijahresfrist den Prozess gegenüber dem Vorstandsmitglied anstrengen kann.

Die derzeitige Rechtslage führt dazu, dass viele Prozesse, bei denen von vornherein absehbar ist, dass sie nicht zuletzt aufgrund der in Rede stehenden Anspruchshöhe auf dem Vergleichswege beigelegt werden, einzig angestrengt werden, um die Dreijahresfrist zu überbrücken und den Sorgfaltspflichten des Aufsichtsrats zu genügen. Die Abschaffung der Dreijahresfrist würde keine Abmilderung der Haftung oder Begünstigung der Vorstände bedeuten. Es würde einzig die notwendige Flexibilität für Vergleiche geschaffen, deren Abschluss auch im Interesse des Unternehmens liegt.